

Vertrag

zwischen dem

**BERLINER APOTHEKER-VEREIN
Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.**

- im Folgenden BAV genannt -

und

**dem Verein für Berliner Stadtmission
Lehrter Straße 68, 10557 Berlin
vertreten durch seinen einzelvertretungsberechtigten Vorstand
Dr. Christian Ceconi | Dragana Duric**

- im Folgenden: Clearingstelle genannt -

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Sicherstellung der Versorgung von Menschen ohne Krankenversicherung mit Mitteln nach §§ 31, 33 SGB V (Arznei- und Verbandmittel, Hilfsmittel) durch öffentliche Apotheken, deren Leitung dem BAV angehört oder die diese Vereinbarung als für sich verbindlich anerkannt haben.
- (2) Menschen ohne Krankenversicherung im Sinne dieses Vertrages sind nicht krankenversicherte Menschen (deutsche Staatsangehörige, EU-Bürger, Drittstaatler), deren gewöhnlicher Aufenthaltsort Berlin ist, die durch die Clearingstelle betreut werden und die
 - a. entweder um die Möglichkeiten der Ansprüche für ihre medizinische Versorgung nicht wissen oder
 - b. einen bestehenden Leistungsanspruch nicht in Anspruch nehmen können oder
 - c. keinen Anspruch haben bzw. diesen aktuell nicht realisieren können.

§ 2

Grundsätze der Leistungserbringung

Die Apotheken beliefern und berechnen ärztliche Verordnungen für Menschen ohne Krankenversicherung, denen im Rahmen einer ärztlichen ambulanten oder stationären Behandlung Mittel nach §§ 31, 33 SGB V verordnet wurden, zu den jeweils für die AOK Nordost gültigen Konditionen des Arzneimittelversorgungsvertrages Berlin sowie des Hilfsmittelversorgungsvertrages Berlin bzw. der weiteren zwischen AOK Nordost und BAV vereinbarten Hilfsmittelversorgungsverträge nach § 127 SGB V, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 3

Allgemeine Abgabebestimmungen

- (1) Bei der Auswahl der Produkte kommen grundsätzlich die gesetzlichen Abgabebestimmungen für die vertragsärztliche Versorgung (SGB V) unter Beachtung der Vorgaben der unter § 2 genannten Verträge zur Anwendung.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Apotheke im Sinne einer reibungslosen Versorgung der Patientin / des Patienten im begründeten Einzelfall von dieser Vorgabe abweichen kann.
- (3) Die Apotheken sind nicht zur Überprüfung der Verordnungsfähigkeit des verordneten Mittels verpflichtet.
- (4) Die Vorgaben der Arzneimittelverschreibungsverordnung und die betäubungsmittelrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (5) Die Clearingstelle holt von jeder Patientin / jedem Patienten datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen und Erklärungen über die Entbindung von der Schweigepflicht ein (Anlage 2), die die Speicherung, Verarbeitung und Weiterleitung personenbezogener Gesundheitsdaten im Rahmen der Versorgung und insbesondere die Einholung einer Kostenzusage gem. Absatz 11 durch Apotheken bei der Clearingstelle umfasst.
- (6) Die Belieferung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage der Kopie der Kostenübernahmeerklärung (Anlage 1) für die medizinische Versorgung der Patientin/des Patienten und der Vorlage der zwischen den Partnern des Bundesmantelvertrages Ärzte und Zahnärzte nach § 87 SGB V vereinbarten Verordnungsblätter („Muster-16-Verordnungen“). Für Verordnungen, die im Rahmen einer ärztlichen ambulanten oder stationären Behandlung in einem Krankenhaus ausgestellt werden, kommen sog. „blaue Verordnungsmuster“ zur Anwendung.
- (7) Auf der Verordnung vermerkt der Arzt die von der Clearingstelle vergebene Fallnummer der Patientin oder des Patienten sowie die jeweils gesetzlich geforderten Angaben (etwa nach § 2 Absatz 1 Arzneimittelverschreibungsverordnung bzw. § 1 Absatz 2 Medizinprodukte-Abgabeverordnung). Fehlen einzelne Angaben kann der Apotheker diese mit Ausnahme der ärztlichen Unterschrift unter Anbringung seines Namenszeichens ergänzen, sofern ihm die Angaben zweifelsfrei bekannt sind.
- (8) Die Apotheke hat die Richtigkeit der vom Arzt aufgetragenen Angaben zur Identität des Patienten nach Absatz 7 nicht zu überprüfen.
- (9) Als Kostenträger vermerkt der Arzt „Clearingstelle Berlin“. Die Apotheke hat die Richtigkeit der Kostenträgerangabe anhand der Kopie der von Clearingstelle ausgestellten Kostenübernahmeerklärung für die medizinische Versorgung der Patientin/des Patienten zu überprüfen.
- (10) Menschen ohne Krankenversicherung sind sowohl von der Zahlung der Zuzahlung als auch von der Übernahme etwaiger Mehrkosten befreit. Die Apotheke ist berechtigt, dies auf der Verordnung bei fehlenden oder fehlerhaften Angaben des Arztes zu korrigieren.
- (11) Sofern der Gesamtwert einer ärztlichen Verordnung (Rezeptwert) den Betrag von 75,-- Euro inkl. MwSt. überschreitet, hat die Apotheke grundsätzlich vorab eine Kostenzusage der Clearingstelle einzuholen. Dazu sendet die Apotheke eine Kopie der Verordnung per Fax oder E-Mail an die Clearingstelle. Die Kostenzusage oder Ablehnung der Clearingstelle hat grundsätzlich innerhalb von 2 Werktagen in Textform zu erfolgen. Liegt keine Kostenzusage der Clearingstelle vor, ist eine Versorgung nach dem Sachleistungsprinzip zu Lasten der Clearingstelle ausgeschlossen.
- (12) Ärztliche Verordnungen dürfen längstens 14 Tage nach Ausstellungsdatum zu Lasten der Clearingstelle beliefert werden, wobei der Tag der Vorlage der ärztlichen

Verordnung in der Apotheke maßgeblich ist. Werden Verordnungen später in der Apotheke vorgelegt, so sind diese Verordnungen als Privatverordnungen zu behandeln.

§ 4

Arzneimittelverordnungen

- (1) Verordnet der Arzt ein Arzneimittel unter Angabe der Dosierung und der Anwendungsdauer, hat die Apotheke eine der ärztlichen Verordnung entsprechende wirtschaftliche Packungsgröße auszuwählen. Die Abgabe einer Teilmenge aus einer Fertigarzneimittelpackung (Auseinzelung) ist nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung der Auseinzelung zulässig.

§ 5

Hilfsmittelverordnungen

- (1) Vor der Versorgung mit Hilfsmitteln ist grundsätzlich eine Genehmigung der Clearingstelle einzuholen. Die Versorgung mit Hilfsmitteln bis zu einer Wertgrenze von 75,- Euro inkl. Mehrwertsteuer je Verordnungszeile kann ohne vorherige Genehmigung erfolgen.
- (2) Die Versorgung auf der Grundlage von Dauerverordnungen bzw. mit Hilfsmitteln, die dem Menschen ohne Krankenversicherung zur Miete überlassen werden (z.B. Milchpumpen), ist grundsätzlich nicht möglich. Im medizinisch begründeten Einzelfall kann die ärztliche Verordnung der Clearingstelle zur Genehmigung eingereicht werden.
- (3) Für Hilfsmittel, für die kein Vertragspreis vereinbart und kein Festbetrag festgesetzt ist, ergibt sich der Abgabepreis zzgl. Mehrwertsteuer aus einem Zuschlag von 20 % auf den Apothekeneinkaufspreis. Für die Preisberechnung ist der für den Tag der Abgabe im Produkt- und Preisverzeichnis nach § 2 Absatz 3 des Rahmenvertrages über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V aufgeführte Apothekeneinkaufspreis maßgeblich, bei Direktbezug der Herstellerabgabepreis.

§ 6

Abrechnung, Rechnungslegung und Rechnungsbegleichung

- (1) Die Apotheke rechnet ihre Leistungen monatlich grundsätzlich nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung erfolgte, bis zum Ende des folgenden Monats gegenüber der Clearingstelle in einer Rechnung ab.

Die Abrechnung besteht aus

1. einer monatlichen Rechnung in Papierform
2. den Verordnungsblättern.

Für die Abrechnung ihrer Leistungen kann die Apotheke den BAV oder eine andere Rezeptabrechnungsstelle in Anspruch nehmen. Die Rezeptabrechnungsstelle erstellt eine monatliche Sammelrechnung (Gesamtkostennachweis) in Papierform sowie eine nach Apotheken sortierte Aufstellung der Einzelkostennachweise.

- (2) Die Apotheken gewähren der Clearingstelle den gesetzlichen Abschlag gemäß § 130 SGB V. Die Gewährung des Abschlags setzt voraus, dass die Rechnung der Apotheke

(Absatz 1 Nr. 1) innerhalb von 10 Tagen nach Eingang (Valutastellung auf das Konto der Apotheke oder Rezeptabrechnungsstelle) beglichen wird.

Die Begleichung der Rechnung durch die Clearingstelle an die beauftragte Rezeptabrechnungsstelle erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung für die Clearingstelle.

Wird die Rechnung der Apotheke oder der Rezeptabrechnungsstelle nicht innerhalb der in Satz 2 festgelegten Frist beglichen, erstattet die Clearingstelle der Apotheke oder der Rezeptabrechnungsstelle auf Anforderung den gewährten Abschlag gemäß § 130 SGB V innerhalb von 30 Tagen zurück.

- (3) Abweichend vom in § 2 Satz 5 AMRabG vorgesehenen Verfahren veranlassen die Apotheken im Auftrag der Clearingstelle ihre Rezeptabrechnungsstellen, die Herstellerabschläge nach § 130a Absatz 1, 1a, 2, 3, 3a und 3b SGB V einzuziehen und mit ihren Forderungen gegenüber der Clearingstelle zu verrechnen. Das Rabattinkassorisiko verbleibt bei den Anspruchsberechtigten gemäß § 1 Satz 2 AMRabG.

Für diese Dienstleistung erhält der BAV oder die Rezeptabrechnungsstelle, die das Inkasso auf Veranlassung der Apotheke vornimmt, eine Vergütung in Höhe von 5 v. H. des Inkassobetrages.

- (4) Die Begleichung der vorgelegten Rechnung gemäß Absatz 2 Nr. 1 erfolgt durch die Clearingstelle unter dem Vorbehalt der noch festzustellenden sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.
- (5) Differenzen, die sich aus den Abrechnungsdaten und -unterlagen ergeben, können von der Clearingstelle innerhalb von drei Monaten gegen die Apotheke geltend gemacht werden. Offenbare Unrichtigkeiten können jederzeit berichtigt werden.
- (6) Die abgerechneten Verordnungsblätter sind von der Apotheke oder der beauftragten Rezeptabrechnungsstelle grundsätzlich spätestens einen Monat (mit besonderer Begründung sechs Wochen) nach Ablauf des Monats, in dem die Lieferung erfolgte, an die Clearingstelle oder an eine von dieser benannten Stelle weiterzuleiten.
- (7) Die Rechnung ist spätestens 30 Tage nach Eingang der Papierrechnung gemäß Absatz 1 Nr. 1 durch die Clearingstelle zu begleichen (Valutastellung auf das Konto der Apotheke oder Rezeptabrechnungsstelle).
- (8) Wird die Zahlung durch die Clearingstelle nicht innerhalb der gemäß Absatz 7 vereinbarten Frist geleistet, tritt unmittelbar der Zahlungsverzug ein. Die Apotheke ist dann berechtigt, ab dem ersten Tag des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe von 3,8 Prozent/anno zu erheben.
- (9) Der BAV informiert die anderen Rezeptabrechnungsstellen über die Regelungen zur Abrechnung, Rechnungslegung und Rechnungsbegleichung.

§ 7 Beanstandungen

Festgestellte Beanstandungen werden maximal in Höhe des entstandenen Schadens, gegebenenfalls pauschaliert, gegen die Apotheke geltend gemacht. Forderungen der Clearingstelle gegen die Apotheke können auch gegenüber der Rezeptabrechnungsstelle aufgerechnet werden, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Forderungsbetrages, den die Rezeptabrechnungsstelle im Zeitpunkt der Verrechnung für die betroffene Apotheke im Rahmen der Abrechnung geltend macht und nur soweit die Rezeptabrechnungsstelle noch Zugriff auf ein Guthaben der Apotheke geltend macht.

Verordnungen, für die die Clearingstelle der Apotheke gemäß § 4 Abs. 7 eine Kostenzusage erteilt hat, sind von einer Beanstandung prinzipiell ausgeschlossen.

§ 8

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag nebst Anlagen tritt ab 15.12.2022 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2023. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt wurde.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 kann dieser Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - a. bei einer Weisung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die die Fortsetzung dieses Vertrages untersagt oder eine derart wesentliche Änderung dieses Vertrages verlangt, dass eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist, oder
 - b. bei einer groben Verletzung der Vertragspflichten.
- (3) Für den Fall, dass die Finanzierung der Tätigkeit der Clearingstelle durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenWGPG) nicht mehr sichergestellt ist, räumt der BAV der Clearingstelle ein Sonderkündigungsrecht ein. In diesem Fall kann die Clearingstelle diesen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Die Sonderkündigung ist wirksam, wenn die Clearingstelle den Wegfall der Finanzierung durch die SenGWPG nachweist und sicherstellt, dass zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung keine Verordnungen mehr zu Lasten des Kostenträgers „Clearingstelle Berlin“ ausgestellt werden.
- (4) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (5) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für Abrechnungen von Verordnungen, die während der Laufzeit dieses Vertrages von Apotheken beliefert wurden, auch nach dem Ende der Vertragslaufzeit die Regelungen gemäß § 6 dieses Vertrages zur Anwendung kommen.

Berlin, den

Berlin, den

BERLINER APOTHEKER-VEREIN
Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.

Verein für Berliner Stadtmission